

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 16. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

zum Thema:

**Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche:
alternative Formen der Beschulung**

und **Antwort** vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18020
vom 16. Januar 2024
über Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche:
alternative Formen der Beschulung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche alternativen Formen der Beschulung von jugendlichen Intensivtätern, die durch mehrere Rohheitsdelikte auffielen, finden außerhalb von Jugendstrafanstalten und allgemeinbildenden Schulen in Berlin Anwendung?

Zu 1.: Der Begriff der Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter ist eine Definition der Polizei und der Staatsanwaltschaft, die im schulischen Kontext keine Anwendung findet.

Es gibt keine spezifische Form der Beschulung, die ausschließlich dieser Zielgruppe vorbehalten ist.

Allen jungen Menschen stehen bei Entwicklungs- und sozialen Problemen Maßnahmen der Jugendhilfe gem. Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) zur Verfügung.

Beschulungsmaßnahmen außerhalb des schulischen Bildungssystems können nach Antragstellung und Prüfung gemäß § 27 SGB VIII eingeleitet werden oder werden z. B. für Jugendliche und Heranwachsende über die Jugendberufsagentur gemäß § 13.3/13.2 SGB VIII nach einem entsprechenden Beratungsangebot vermittelt. Diese

Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Schulersatzangebote führen u. a. Träger der Jugendhilfe durch. Regelmäßig handelt es sich bei diesen Projekten um Unterrichtsformen in Kleinklassen mit Praxisbezug und mit sozialpädagogischer Begleitung. Die Jugendlichen können eine externe Prüfung zur Erlangung entsprechender Abschlüsse ablegen.

2. Inwieweit werden mit Rohheitsdelikten auffällig gewordene Intensivtäter an den allgemeinbildenden Schulen unterrichtet? Welche Maßnahmen zum Schutz des Lehrpersonals und der Mitschüler müssen dabei ergriffen werden?

Zu 2.: Für alle Schülerinnen und Schüler besteht die gesetzliche Schulpflicht.

Sofern Jugendliche durch ihr Verhalten Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler in der Schule gefährden, werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 oder § 63 Berliner Schulgesetz (SchulG) eingeleitet.

Sofern eine Beschulung im Rahmen des Regelunterrichts nicht möglich ist, werden Jugendliche in Ersatzprojekte gemäß § 13, § 27 oder § 35a SGB VIII vermittelt.

Schulen sind gemäß ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Schutzauftrag verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen sicheren und gewaltfreien Schulbetrieb zu gewährleisten. Dazu gehören Maßnahmen der schulischen Gewaltprävention, die Arbeit des schulischen Krisenteams sowie das Handeln gemäß des Kinder- und Jugendschutzkonzepts der Schule sowie der Notfallpläne für Berliner Schulen.

Berlin, den 07. Februar 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie